

FAQ

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern – ab 2022

1. **Welche Mindestanforderungen gelten für Maßnahmen zur Barrierenreduzierung im Bad, um als förderfähig anerkannt zu werden?**

Antwort

Nach den Richtlinien RLPaBaWo soll eine Förderung von Baumaßnahmen erfolgen, durch die eine wesentliche Barrierenreduzierung in Wohngebäuden erzielt wird.

Daher können die Kosten der baulichen Maßnahmen in einem Bad nur dann vollständig gefördert werden, wenn die Barrierenreduzierung im Bereich der Dusche mit einer Reduzierung der Einstiegshöhe um mindestens 15 cm einhergeht. Erfolgt eine Reduzierung um weniger als 15 cm, jedoch unter Einhaltung der KfW-Vorgaben, (KfW Merkblatt 455-B; 159) beschränkt sich die Förderung auf die anteilig auf den Duschbereich entfallenden Kosten. Werden darüber hinaus die technischen Mindestvorgaben der KfW zur verbleibenden Einstiegshöhe (bodengleich bis maximal 2 cm) jedoch nicht eingehalten, gelten damit die Ziele der Förderrichtlinie als nicht erreicht. Die Maßnahme ist folglich nicht förderfähig.“

2. **Kann die Errichtung eines neuen Bades an einem anderen Standort im Gebäude gefördert werden?**

Antwort

Die Errichtung eines barrierearmen Bades in einem anderen Raum des Gebäudes, der bisher eine andere Raumfunktion hatte, ist unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass auch im bisherigen Bad Maßnahmen für eine wesentliche Barrierenreduzierung (z.B. Minderung der Einstiegshöhe einer Dusche um mind. 15 cm) erforderlich gewesen wären und zudem mit der Umverlegung in die neue Räumlichkeit baustrukturelle Hindernisse im bisherigen Bad (z.B. geringe Raumhöhen, Treppen innerhalb des Bades) beseitigt werden. Darüber hinaus muss auch dem bisherigen Bad eine neue, völlig geänderte Raumfunktion zugeordnet werden. Die reine Schaffung eines weiteren, zusätzlichen Bades ist nicht förderungsfähig.

3. **Kann bei einer Modernisierung eines Vollbades mit Badewanne, die zusätzliche Installation einer Dusche gefördert werden?**

Antwort

Mit der Erneuerung und dem Austausch der bestehenden Sanitärobjekte in einem Vollbad mit Badewanne geht keine Reduzierung von Barrieren einher. Wird jedoch zusätzlich unter Einhaltung der technischen Mindestvorgaben der KfW eine Dusche installiert, beschränkt sich die Förderung auf die anteilig auf den Duschbereich entfallenden Kosten. Die Neuinstallation einer Dusche in einem „Gäste-WC“, in dem bisher nicht die technische Mindestausstattung eines Vollbades vorhanden war, ist nicht förderungsfähig.

4. **Können bauliche Maßnahmen zur Barrierenreduzierung gefördert werden, wenn das Haus/ die Wohnung nicht vom Eigentümer selbst genutzt/bewohnt wird, sondern durch nahe Familienangehörige (Eltern, Kinder)?**

Antwort

Eine Förderung baulicher Maßnahmen zur Barrierenreduzierung an vermieteten Wohnungen ist nach der RLPaBaWo aktuell nicht zulässig. Die Nutzung eines Hauses /einer Wohnung durch nahe Familienangehörige des Eigentümers ist allerdings der Selbstnutzung durch den Eigen-

tümer gleichgestellt. Insofern kann der Eigentümer eine Förderung baulicher Maßnahmen zur Barrierenreduzierung an diesen Wohnräumen beantragen.

5. **Kann die Installation eines Treppenliftes gefördert werden, wenn zuvor bereits ein Lift vorhanden war, dieser jedoch auf Grund von Defekten nicht mehr funktionsfähig ist.**

Antwort

Der Ersatz eines defekten Liftes durch einen neuen Treppenlift ist dann förderungsfähig, wenn für die Installation des „alten“, defekten Liftes keine Zuwendungen gewährt wurden.

6. **Kann in einem Haus auch eine Förderung baulicher Maßnahmen in einem weiteren Bad erfolgen, wenn bereits Zuwendungen für die Barrierenreduzierung in einem Bad gewährt wurden?**

Antwort

Unter Bezugnahme auf die Festlegungen in der Landesbauordnung, wonach das Vorhandensein eines barrierearmen Bades im Gebäude ausreichend ist, hat der Erlassgeber verfügt, das lediglich Zuwendungen für bauliche Maßnahmen zur Barrierenreduzierung in einem Bad gewährt werden.

7. **Kann für andere bauliche Maßnahmen erneut ein Antrag auf Förderung gestellt werden?**

Antwort

Wurden in einem Jahr Zuwendungen zur Förderung einer baulichen Maßnahme zur Barrierenreduzierung gewährt (z. B. Einbau eines Innenliftes) ist im Folgejahr eine erneute Antragstellung zur Förderung einer anderen baulichen Maßnahme (z. B. Installation eines Außenliftes) möglich. Lediglich eine Förderung baulicher Maßnahmen zur Barrierenreduzierung im Bad ist nur einmalig möglich.

8. **Können die beantragten Baumaßnahmen auch in Selbsthilfe ausgeführt werden?**

Antwort

Eine Ausführung der beantragten baulichen Maßnahmen in Selbsthilfe ist möglich. Eine fachlich korrekte Ausführung der Bauleistungen ist dabei sicher zu stellen. Förderfähig sind allerdings nur die entstandenen und mit Rechnungen belegbaren Materialkosten. Die geleisteten Arbeitsstunden sind nicht zuwendungsfähig.

9. **Sind in einer Rechnung ausgewiesene Skonto-Beträge zuwendungsfähig?**

Antwort

Werden in einer Rechnung Skonto-Beträge ausgewiesen sind diese, unabhängig von Ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme, nicht zuwendungsfähig. Diese werden folglich bei der Ermittlung des förderfähigen Kostenaufwandes in Abzug gebracht.

10. **Wann kann man mit der Ausführung der beantragten Maßnahmen beginnen?**

Antwort

Erfolgt ein Baubeginn vor Antragstellung und ohne vorherige Zustimmung des Landesförderinstitutes führt dies zu einem Förderungs Ausschluss. Als Baubeginn wird dabei der „erste Spatenstich“, also der Beginn der handwerklichen Bauleistung (z. B. Demontage der Sanitär-objekte, Entfernen alter Fliesen etc.) betrachtet. Die Erbringung von Planungsleistungen oder die Einholung von Kostenangeboten bzw. die Annahme eines Kostenangebotes stellen keinen Baubeginn im Sinne der Richtlinie dar.

Ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann jederzeit formlos gestellt werden